

**Satzung über die Benutzung von verbandsgemeindeeigenen und
angemieteten Obdachlosenunterkünften in der
Verbandsgemeinde Rhein-Selz
vom 24.04.2018**

Aufgrund des § 24 Abs. 1, Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 35, 36, 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Selz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Verbandsgemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Unterkünfte. Soweit der Verbandsgemeinde keine eigenen Liegenschaften zur Verfügung stehen, werden Unterkünfte von ihr angemietet. Die Widmung angemieteter Räume und Hausgrundstücke als Obdachlosenunterkünfte erfolgt spätestens durch Einweisungsverfügung gegenüber den Benutzern.
- (3) Zur Abwendung von Obdachlosigkeit nach den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) beschlagnahmter Wohnraum wird von den Regelungen dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch die Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft bezieht. Voraussetzung eines Bezuges i.S.d. Satzes 1 ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeinde.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel mit dem in einer schriftlichen Verfügung der Verbandsgemeinde angegebenen Datum des Einweisungsendes, ggf. auch mit dem sich aus einer Mitteilung des Benutzers/der Benutzerin über die freiwillige Aufgabe der Unterkunft ergebenden Datum.
- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis jedoch erst mit der vollständigen Räumung der Unterkunft.
- (4) Eine den Zeitraum von zwei Wochen überschreitende Abwesenheit des Benutzers/der Benutzerin von der Unterkunft ist dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde spätestens drei Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Erfolgt eine solche Benachrichtigung nicht, kann die Verbandsgemeinde nach Ablauf von vier Wochen Abwesenheit davon ausgehen, dass die Unterkunft vom Benutzer/von der Benutzerin freiwillig aufgegeben wurde und er/sie ausgezogen ist. Für die Festlegung des Zeitpunktes der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Nach einem Auszug des Benutzers/der Benutzerin in der Unterkunft bzw. innerhalb oder außerhalb von Stellplätzen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 4 eventuell noch vorhandene Möbel oder sonstige Gegenstände, die vom Benutzer/der Benutzerin eingebracht worden oder ihm/ihr zuzurechnen sind, werden auf seine/ihre Kosten zunächst für die Dauer weiterer zwei Wochen untergestellt. Veranlasst der Benutzer/die Benutzerin innerhalb dieses Zeitraums keinen Abtransport, erfolgt eine Verwertung der Gegenstände nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Benachrichtigung des Benutzers/der Benutzerin über die vorgenommene Unterstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich.

Soweit die von der Verbandsgemeinde verauslagten Kosten der Unterstellung von Gegenständen durch den Verwertungserlös nicht gedeckt werden, ist der/die vormalige Benutzer/in zur Zahlung verpflichtet. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

- (6) Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz kann aus Zweckmäßigkeitserwägungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen, soweit der/die betroffenen Benutzer/in im Einzelfall dadurch nicht unzumutbar und vermeidbar beeinträchtigt wird.

§ 5

Benutzung der Unterkunft

- (1) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, insoweit gilt § 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Abs. 2.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeinde vorgenommen werden, insoweit gilt § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen i.S.d. Abs. 2, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Pflichten der Benutzer/innen

- (1) Die Benutzer/innen sind dazu verpflichtet
 1. die ihnen zugewiesene Unterkunft einschließlich des Ihnen überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bestimmten Abnutzung instand zu halten, und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in entsprechend einwandfreiem Zustand herauszugeben. Kommt der Benutzer/die Benutzerin den Verpflichtungen aus Satz 1 nicht nach, so können die erforderlichen Maßnahmen auf seine/ihre Kosten von der Verbandsgemeinde vorgenommen werden, § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Recht der Verbandsgemeinde zur Ersatzvornahme besteht sowohl während der Zeit der Einweisung als auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

Zwecks Dokumentierung des Zustandes von Unterkunft und Zubehör wird von der Verbandsgemeinde sowohl beim Beginn als auch beim Ende des Benutzungsverhältnisses ein Übergabeprotokoll erstellt, das vom Benutzer/von der Benutzerin gegenzuzeichnen ist. Mit dem Eigentümer/der Eigentümerin bzw. den Nutzungsberechtigten der Räume können im Einzelfall andere Absprachen getroffen werden, soweit diese der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung dienen. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.
 2. das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde schriftlich davon zu benachrichtigen, wenn der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft für mehr als vier Wochen verlässt, insoweit gilt § 4 Absatz 3.
 3. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften, insbesondere zur Regelung der Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und –räumen, kann die Verbandsgemeinde spezielle Hausordnungen erlassen, die den Benutzern/innen durch Aushang oder auf geeignete Weise bekannt gegeben werden. Die Benutzer/innen sind hieran gebunden.

§ 7 **Verbote**

- (1) Den Benutzern/innen ist es untersagt,
1. entgegen § 5 Abs. 1, 1. Halbsatz in die Unterkunft Dritte aufzunehmen.
 2. Besucher/innen dürfen jedoch für die Dauer von maximal einer Woche in der Unterkunft übernachten, sofern der Besuch zuvor beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde angezeigt wird und das Ordnungsamt für den Besucher/die Besucherin im Einzelfall kein Hausverbot ausspricht.
 3. entgegen § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu benutzen.
 4. Tiere in der Unterkunft zu halten oder – auch vorübergehend – in die Unterkunft aufzunehmen.
 5. zugelassene oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der zu diesem Bereich ausdrücklich zur Verfügung gestellten Stellplätze zu deponieren.
 6. an der Unterkunft bzw. dem überlassenen Zubehör Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.
- (2) Von Absatz 1 kann die Verbandsgemeinde durch Erteilung einer schriftlichen Einwilligung Ausnahmen zulassen.

§ 8 **Betreten der Unterkunft**

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde sind dazu berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Ankündigung von 24 Stunden gegenüber dem/der jeweiligen Benutzer/in zu betreten, und zwar an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Bewohnen mehrere Personen eine Unterkunft, genügt die Ankündigung gegenüber einem Benutzer/einer Benutzerin. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft von dem/den Beauftragten der Verbandsgemeinde jederzeit betreten werden.

§ 9 **Weisungsrecht**

Bedienstete der Verbandsgemeinde Rhein-Selz sind befugt, den Bewohner/innen und Besucher/innen Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen oder gegen Bestimmungen der Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist dazu verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Beheizung der ihm/ihr überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstück gegen eine vom Benutzer/von der Benutzerin vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Benutzer/die Benutzerin dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde davon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere bei unbefugter oder unsachgemäßer Behandlung technischer oder anderer Einrichtungen, bei unzureichender Belüftung, Beheizung und ungenügender Sicherung der Unterkunft und des überlassenen Zubehörs gegen Frostschäden. Insoweit haftet der Benutzer/die Benutzerin auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, soweit letztere sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Hinsichtlich der erforderlich werdenden Schadensbeseitigung gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (4) Die Verbandsgemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte bzw. Hausgrundstücke in ordnungsgemäßen Zustand halten. Der Benutzer/die Benutzerin ist daher nicht dazu berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde zu beseitigen. Vielmehr sind Mängel nach Maßgabe des Abs. 2 der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Auszug des Benutzers/der Benutzerin ist die Unterkunft vollständig geräumt von jeglichen eingebrachten Gegenständen einschließlich Abfällen und besenrein zu übergeben, andernfalls ist seitens der Verbandsgemeinde insbesondere nach § 4 Abs. 5 zu verfahren. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (2) Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer/von der Benutzerin eventuell gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Verbandsgemeinde auszuhändigen. Für die Verbandsgemeinde entstehende Kosten aufgrund Schlüsselverlustes ist § 13 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß anwendbar.

§ 12 Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde haftet den Benutzern/innen, deren Haushaltsangehörigen und Dritten, die dem Rechtskreis der Benutzer/innen zuzurechnen sind, einschließlich Besuchern, nur für solche Schäden, die von ihren Bediensteten bzw. Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin haftet der Verbandsgemeinde für alle Kosten und Schäden, die er/sie schuldhaft verursacht. Dasselbe gilt für Schäden, die von seinen/ihren Haushaltsangehörigen und Dritten schuldhaft verursacht werden, sofern letztere sich mit dem Willen des Benutzers/der Benutzerin in der Unterkunft aufhalten.

- (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer/innen haften, kann die Verbandsgemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme). § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der in einer Obdachlosenunterkunft untergestellten Gegenstände.

§ 13 Verwaltungszwang

Wird die Unterkunft nicht geräumt, obgleich gegen alle dort zuvor eingewiesenen Benutzer/innen eine bestandskräftige bzw. sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Verbandsgemeinde die Umsetzung bzw. die Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollziehen.

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner/innen

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte erhebt die Verbandsgemeinde Benutzungsgebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer in einer von der Verbandsgemeinde zugewiesenen Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 Besucher/innen
 - a) ohne vorherige Anzeige gegenüber dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde aufnimmt oder
 - b) ohne Einholung einer Einwilligung der Verbandsgemeinde nach § 7 Abs. 2 über den Zeitraum von einer Woche hinaus in der Unterkunft übernachten lässt.
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 und ohne Einwilligung der Verbandsgemeinde nach § 7 Abs. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt.
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 und ohne Einwilligung der Verbandsgemeinde nach § 7 Abs. 2 Tiere hält oder aufnimmt.
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 und ohne Einwilligung der Verbandsgemeinde nach § 7 Abs. 2 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Stellplätze abstellt.
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne Einwilligung der Verbandsgemeinde nach § 7 Abs. 2 vornimmt.

6. entgegen § 11 Satz 1 die Unterkunft oder Stellplätze nach dem Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und geräumt von Möbeln, sonstigen Gegenständen und Abfällen, hinterlässt.
 7. entgegen § 11 Satz 2 die zur Unterkunft gehörenden Schlüssel nach Auszug bzw. Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht unverzüglich der Verbandsgemeinde aushändigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 24 Abs. 5 GemO i.V.m. mit § 17 Abs. 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. In Fällen fahrlässigen Handelns kann eine Geldbuße bis zur Höhe von 2.500,00 Euro festgesetzt werden.

§ 16¹
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppenheim, den 24.04.2018
Verbandsgemeinde Rhein-Selz
gez.: Klaus Penzer, Bürgermeister

¹ Satzung vom 24.04.2018 in Kraft getreten am 10.05.2018